

Nachstehend wird der Wortlaut der „Fachspezifischen Prüfungsordnung im Rahmen der **Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Französisch und Spanisch im Master of Education** für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 2. Dezember 2015 (Brem.ABl. 2016 S. 10) und
- der Ordnung zur Änderung der „Fachspezifischen Prüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Französisch und Spanisch im Master of Education für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 22. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 603), mit den Neufassungen der Abschnitte 1a (M.Ed. Gym) und 2 (M.Ed. Sopäd) für das Zweifach Geographie vom 16. Mai 2018, der Neufassung des Abschnitts 1b (M.Ed. Gym) und den Änderungen zu Abschnitt 3a (M.Ed. Wipäd) für das Zweifach Französisch vom 5. Juni 2018 sowie den Berichtigungen zu den Abschnitten 1c (M.Ed. Gym) und 3b (M.Ed. Wipäd) für das Zweifach Spanisch vom 22. Juni 2018
- der Berichtigung der Abschnitte 1a und 2 für das Zweifach Geographie, 1b für das Zweifach Französisch sowie 1c und 3b für das Zweifach Spanisch vom 24. Oktober 2018 (Brem.ABl. S. 1082)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nur eingeschränkt dargestellt werden.

**Fachspezifische Prüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Französisch und Spanisch im Master of Education für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Vom 2. Dezember 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 2. Dezember 2015 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem. GBl. S. 545) die fachspezifische Prüfungsordnung für die nachfolgend aufgelisteten Studienangebote im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg genehmigt:

§ 1

**Übergreifende Vorgaben für alle fachspezifischen Regelungen:  
Grundlagen der Kooperation, Vorgaben aus den Prüfungsordnungen der  
Heimatuniversität und Zeugniserstellung**

(1) Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. März 2006 in der jeweils aktuellen Fassung eröffnen die Partneruniversitäten Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudiums im Master of Education in ausgewählten Fächern. Fachspezifische Anlagen zu dieser Ordnung regeln die Kooperationsfachangebote der Universität Bremen für Kooperationsstudierende im Master of Education der Universität Oldenburg in den Studiengängen

- Master of Education Gymnasium (M.Ed. Gym),
- Master of Education Wirtschaftspädagogik (M.Ed. Wipäd) und

- Master of Education Sonderpädagogik (M.Ed. Sopäd)

für die folgenden Unterrichtsfächer:

- Geographie (M.Ed. Gym und M.Ed. Sopäd)
- Französisch (M.Ed. Gym und M.Ed. Wipäd) und
- Spanisch (M.Ed. Gym und M.Ed. Wipäd).

(2) Kooperationsstudierende studieren in der von ihrer Heimatuniversität, in diesem Fall Universität Oldenburg, vorgegebenen Studienstruktur. Die Kooperationsstudierenden im Master of Education belegen das zweite Fach an der Universität Bremen. Die Kombination der Fächer richtet sich nach den Regelungen zur Fächerkombination gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung. Für Studierende der Fächer Französisch und Spanisch gelten die Vorgaben bezüglich weiterer Sprachkenntnisse laut Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Anlagen gelten hinsichtlich der studienstrukturellen Anforderungen zusammen mit den allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen für die o.g. Master of Education der Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In den Kooperationsfächern der Universität Bremen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten auf der Modulebene die inhaltlichen, prüfungsrechtlichen und strukturellen Vorgaben des „Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010“ in der jeweils geltenden Fassung ohne den gesamten Abschnitt I sowie ohne sämtliche darauf folgende Regelungen in den Abschnitten II - V, die nicht die Modulebene betreffen.

(4) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Studiengänge Master of Education der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung gelten in den hier geregelten Studienfächern nur in den Paragraphen, die die Modulebene betreffen.

(5) Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion der verschiedenen Kooperationsfächer Fragen ergeben, die sich weder durch die vorliegende Prüfungsordnung noch durch die dieser übergeordneten Regelungen der Heimatuniversität oder der anbietenden Universität entscheiden lassen, entscheidet der fachlich zuständige Prüfungsausschuss der Universität Bremen.

## § 2

### **Übergreifende Regelungen: Zeugnis und Urkunde**

Zeugnis und Urkunde werden von der Heimatuniversität Oldenburg ausgestellt. Die Leistungen des Kooperationsfaches an der Universität Bremen werden in einer „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ dokumentiert, die die Universität Bremen ausstellt und den Studierenden und dem Prüfungsamt der Universität Oldenburg übermittelt.

## § 3

### **Übergreifende Regelungen: Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Leistungen im Kooperationsfach an der Universität Bremen werden entsprechend der jeweils geltenden Regelungen der Universität Oldenburg in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 4

**Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit den nachfolgenden fachspezifischen Regelungen nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg in einem der hier genannten Studienfächer aufnehmen.

(2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Regelung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 2. Dezember 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Übersicht zu den fachspezifischen Regelungen der Studiengänge mit Kooperationsfachangeboten:**

<b>Abschnitt</b>	<b>Lehramt / Fach</b>
<b>GYMNASIUM</b>	
<b>1a</b>	<a href="#"><u>Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen</u></a>
<b>1b</b>	<a href="#"><u>Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen</u></a>
<b>1c</b>	<a href="#"><u>Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Spanisch an der Universität Bremen</u></a>
<b>SONDERPÄDAGOGIK</b>	
<b>2</b>	<a href="#"><u>Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Sonderpädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen</u></a>
<b>WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK</b>	
<b>3a</b>	<a href="#"><u>Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen</u></a>
<b>3b</b>	<a href="#"><u>Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Zweitfach Spanisch an der Universität Bremen</u></a>
<b>4</b>	<a href="#"><u>Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“</u></a>

**Abschnitt 1a: Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen, beschlossen im Fachbereich 8 (Sozialwissenschaften) am 16. Mai 2018 (Neufassung), berichtet**

§ 1

**Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Master of Education (Gymnasium) sind über die Bachelor- und Masterphase insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für das jeweilige Studium des Unterrichtsfaches (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) zu erwerben.

(2) Im Kooperationsfach Geographie an der Universität Bremen sind im Master of Education (Gymnasium) 30 CP zu erwerben und ein Fachpraktikum mit einer begleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 9 CP zu absolvieren. An der Universität Oldenburg werden die anderen Studienanteile erbracht.

(3) Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (schulbezogenes Forschungspraktikum) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert.

§ 2

**Studienaufbau**

Die zu absolvierenden Module und deren Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1a aufgeführt. Bei dieser Darstellung wird davon ausgegangen, dass bereits im Bachelorstudium das Fach im Rahmen der Kooperation zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg absolviert wurde. Darüber hinausgehende Prüfungsanforderungen aufgrund von Auflagen, die durch die Universität Oldenburg ausgesprochen wurden, sind zusätzlich zu absolvieren.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO der Universität Bremen bzw. gemäß der Angaben in der jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Studierenden erbracht werden.

§ 4

**Masterarbeit und Kolloquium**

Die Masterarbeit von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg kann ausschließlich in der Fachdidaktik des Faches Geographie an der Universität Bremen geschrieben werden, und nur wenn die Betreuung gewährleistet ist.

§ 5

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Kooperationsstudium Master of Education (Gymnasium) für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Geographie an der Universität Bremen ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegenden fachspezifischen Regelungen. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage Tabelle 1a: M.Ed. Gymnasium: Geographie (Koop – OL)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

				<b>∑ 39 CP</b>
<b>2. Jahr</b>	<b>4. Sem.</b>		Ggf. Modul Masterarbeit	
	<b>3. Sem.</b>	GEO-WR Regionale Geographie mit großer Exkursion 9 CP/P/KP	GEO-WEF – OL Wahlbereich erweitertes Fachstudium (siehe Erläuterung unter der Tabelle*) 6 CP/P/MP	15 CP
<b>1. Jahr</b>	<b>2. Sem.</b>		GEO-MT2 Geographische Informationssysteme I 6 CP/P/MP	6 CP
	<b>1. Sem.</b>	GEO-FD3 Fachdidaktik im sozialwissenschaftlichen Kontext 9 CP/P/MP	GEO-FD2- OL Geographieunterricht in Theorie und Praxis 9 CP/P/MP	18 CP

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung

\*Erläuterung zu Modul GEO-WEF – OL:

Im Modul GEO-WEF-OL sind 6 CP zu absolvieren, die benotete Angebote (Vorlesungen) aus dem Studienangebot folgender Studiengänge umfassen können:

- Master Stadt- und Regionalentwicklung,
- Master Physical Geography: Environmental History,
- BA-Studiengänge der Geschichts- bzw. Politikwissenschaft.

Darüber hinaus können auch explizit für dieses Modul anerkannte Angebote aus dem des M.Ed.-Studiengang Geographie gewählt werden.

**Abschnitt 1b: Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 5. Juni 2018 (Neufassung), berichtigt**

§ 1

**Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Master of Education (Gymnasium) sind über die Bachelor- und Masterphase insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für das jeweilige Studium des Unterrichtsfaches (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) zu erwerben.

(2) Im Kooperationsfach Französisch an der Universität Bremen sind im Master of Education (Gymnasium) 30 CP zu erwerben sowie ein Fachpraktikum mit einer begleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 9 CP zu absolvieren. An der Universität Oldenburg werden die anderen Studienanteile erbracht.

(3) Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (schulbezogenes Forschungspraktikum) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert.

§ 2

**Studienaufbau**

(1) Die zu absolvierenden Module und deren Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1b aufgeführt. Bei dieser Darstellung wird davon ausgegangen, dass bereits im Bachelorstudium das Fach im Rahmen der Kooperation zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg absolviert wurde. Darüber hinausgehende Prüfungsanforderungen aufgrund von Auflagen, die durch die Universität Oldenburg ausgesprochen wurden, sind zusätzlich zu absolvieren.

(2) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO der Universität Bremen bzw. gemäß der Angaben in der jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Prüfungen können in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

**Masterarbeit und Kolloquium**

Die Masterarbeit von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft des Faches Französisch auch an der Universität Bremen geschrieben werden, wenn eine entsprechende Betreuung gewährleistet ist.



§ 5

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifischen Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium mit der Universität Oldenburg als Heimatuniversität im Studienfach Französisch an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Kooperationsstudium im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben und im Wahlpflichtbereich das Prüfungsverfahren in den Wahlpflichtmodulen eröffnet oder absolviert haben und/oder das Modul Masterarbeit eröffnet oder absolviert haben, beenden ihr Studium in der Prüfungsordnung vom 24. November 2015.

(3) Studierende, die das Kooperationsstudium im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Französisch an der Universität Bremen vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben und für die Absatz 2 nicht gilt, wechseln in die vorliegende Ordnung. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage: Tabelle 1b M.Ed. Gymnasium Französisch (Koop – OL)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird diese Reihenfolge der Module dringend empfohlen. Die Erläuterungen unterhalb des Studienverlaufsplans sind zu beachten.

	<b>M.Ed. Gymnasium - Französisch</b>				<b>Σ 39 CP + ggf. 27 CP</b>
<b>4. Sem.</b>	ggfs. FD5 Modul Masterarbeit (21 CP/WP/MP) <sup>1,2</sup>	<b>oder</b>	D1-OL oder D2-OL Modul Masterarbeit Fachwissenschaften (Sprachwissenschaft- oder Literatur- und Kulturwissenschaft), (21 CP/WP/MP) <sup>1,2</sup>		(plus ggfs. 21 CP)  (plus ggfs. 6 CP) <sup>1,2</sup>
<b>3. Sem.</b>	FD4 Profilmodul Fachdidaktik „Diagnose und Bewertung im Französischunterricht“ (3 CP/P/KP)		Wahlpflichtbereich: ein Profilmodul Fachwissenschaften OL aus: C1a-OL Profilmodul Linguistik a: Linguistische Aspekte des Französischen / C1b-OL Profilmodul Linguistik b: Frankophonie: sprachliche Dimensionen / C2.1a-OL Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: Literatur, Kultur, Medien und Theorien / C2.1b-OL Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: Frankophonie: literarische und kulturelle Dimensionen; (3 CP/WP/MP) <sup>3,5</sup>	C5 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis (6 CP/P/KP)	12 CP
<b>2. Sem.</b>					
<b>1. Sem.</b>	FD3 Profilmodul Fachdidaktik „Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht“ (6 CP/P/KP)	FP-OL Praktikumsmodul <sup>4</sup> (9 CP/P/MP)	Wahlpflichtbereich: ein Profilmodul Fachwissenschaften aus: C1a Profilmodul Linguistik a: Linguistische Aspekte des Französischen / C1b Profilmodul Linguistik b Frankophonie: sprachliche Dimensionen / C2.1a Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: Literatur, Kultur, Medien und Theorien / C2.1b Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: Frankophonie literarische und kulturelle Dimensionen; (6 CP/WP/MP) <sup>5</sup>	C4 Profilmodul Sprachpraxis (6 CP/P/KP)	27 CP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung

Erläuterungen zum Studienverlaufsplan:

<sup>1</sup>In dem FD5 Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen semesterbegleitend (die erste im 3. Semester und die zweite im 4. Semester) zu belegen.

<sup>2</sup>Kooperationsstudierende, die an der Universität Bremen in der Fachdidaktik ihre Masterarbeit schreiben wollen, müssen zusätzlich zum Abschlussmodul ein weiteres fachdidaktisches Angebot belegen,

um die erforderlichen 27 CP zu erreichen. Wird die Masterarbeit in Fachwissenschaften geschrieben, muss ein weiteres fachwissenschaftliches Modul im Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 CP absolviert werden. Diese Studierenden müssen sich frühzeitig im Fach beraten lassen. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Fach schriftlich bestätigt.

<sup>3</sup>Die 3 CP werden in einer benoteten Präsentation (mündliche Prüfung gemäß § 9 AT MPO der Universität Bremen) erbracht. Die schriftliche Hausarbeit, die von den Studierenden der Universität Bremen zusätzlich zu erbringen ist, entfällt für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Oldenburg.

<sup>4</sup>Das Praktikumsmodul FP-OL umfasst das Fachpraktikum in der Schule (7 Wochen Kernzeit) und die Modulprüfung (Praktikumsbericht gemäß „Anlage 3b Regelungen für die Praxismodule zur MPO M.Ed. Gymnasium an der Universität Oldenburg“). Die Praktikumsvorbereitung findet im Rahmen des FD3 Profilmoduls semesterbegleitend statt.

<sup>5</sup>Von den Profilmodulen (= C-Module) ist eines auszuwählen, das noch nicht im Rahmen des Bachelor (Koop) absolviert wurde.

**Abschnitt 1c: Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Gymnasium) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweitfach Hispanistik/Spanisch an der Universität Bremen, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 24. November 2015, erneut berichtigt am 24. Oktober 2018**

## § 1

### **Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Master of Education (Gymnasium) sind über die Bachelor- und Masterphase insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für das jeweilige Studium des Unterrichtsfaches (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) zu erwerben.

(2) Im Kooperationsfach Spanisch an der Universität Bremen sind im Master of Education (Gymnasium) 30 CP zu erwerben sowie ein Fachpraktikum mit einer begleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 9 CP zu absolvieren. An der Universität Oldenburg werden die anderen Studienanteile erbracht.

(3) Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (schulbezogenes Forschungspraktikum) wird im Rahmen des Erstfaches an der Universität Oldenburg absolviert.

## § 2

### **Studienaufbau**

(1) Die zu absolvierenden Module und deren Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1c aufgeführt. Bei dieser Darstellung wird davon ausgegangen, dass bereits im Bachelorstudium das Fach im Rahmen der Kooperation zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg absolviert wurde. Darüber hinausgehende Prüfungsanforderungen aufgrund von Auflagen, die durch die Universität Oldenburg ausgesprochen wurden, sind zusätzlich zu absolvieren.

(2) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder spanischer Sprache gehalten.

## § 3

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO der Universität Bremen bzw. gemäß der Angaben in der jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Prüfungen können in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt werden.

## § 4

### **Masterarbeit und Kolloquium**

Die Masterarbeit von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg kann in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft des Faches Spanisch auch an der Universität Bremen geschrieben werden, wenn eine entsprechende Betreuung gewährleistet ist.

§ 5

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese vorliegenden fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 im Kooperationsstudium für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg aufgenommen haben, wechseln in die vorliegenden fachspezifischen Regelungen. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in die vorliegenden fachspezifischen Regelungen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt. Bremen, den 2. Dezember 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage: Tabelle 1c M.Ed. Gymnasium: Spanisch (Koop – OL)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird diese Reihenfolge der Module dringend empfohlen. Die Erläuterungen unterhalb des Studienverlaufsplans sind zu beachten.

						Σ 39 CP + ggf. 27 CP
2. Jahr	4. Sem.	ggfs. FD5 Modul Masterarbeit <sup>1+2</sup> (21 CP/WP/MP)	<b>oder</b>	D1-OL oder D2-OL Abschlussmodul Fachwissenschaften (Sprach- oder Literaturwissenschaft) <sup>1+2</sup> (21 CP/WP/MP)		(ggfs. 21 CP) (ggfs. 6 CP) <sup>1+2</sup>
	3. Sem.	FD4 Profilmodul Fachdidaktik „Diagnose und Bewertung im Spanischunterricht“  (3 CP/P/MP)		Wahlpflichtbereich: ein weiteres Profilmodul Fachwissenschaften aus C1a-OL Profilmodul Linguistik a / C1b-OL Profilmodul Linguistik b / C2a-OL Profilmodul Literaturwissenschaft a / C2b-OL Profilmodule Literaturwissenschaft b (3 CP/WP/MP) <sup>3+5</sup>	C4 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis  (6 CP/P/TP)	12 CP
1. Jahr	2. Sem.					27 CP
	1. Sem.	FD3 Profilmodul Fachdidaktik „Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht“  (6 CP/P/MP)	FP - OL <sup>4</sup> Praktikumsmodul  (9 CP/P/MP)	Wahlpflichtbereich: ein Profilmodul Fachwissenschaften aus C1a Profilmodul Linguistik a / C1b Profilmodul Linguistik b / C2a Profilmodul Literaturwissenschaft a / C2b Profilmodule Literaturwissenschaft b <sup>5</sup> (6 CP/WP/KP)	C3 Profilmodul Sprachpraxis  (6 CP/P/KP)	

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

Erläuterungen zum Studienverlaufsplan:

<sup>1</sup> In dem FD5 Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen semesterbegleitend (die erste im 3. Semester und die zweite im 4. Semester) zu belegen.

<sup>2</sup> Kooperationsstudierende, die an der Universität Bremen in der Fachdidaktik ihre Masterarbeit schreiben wollen, müssen zusätzlich zum Abschlussmodul ein weiteres fachdidaktisches Angebot belegen, um die erforderlichen 27 CP zu erreichen. Wird die Masterarbeit in Fachwissenschaften geschrieben, muss ein wei-

teres fachwissenschaftliches Modul im Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 CP absolviert werden. Diese Studierenden sollten sich frühzeitig im Fach beraten lassen. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Fach schriftlich bestätigt.

<sup>3</sup> Die 3 CP werden in einer benoteten Präsentation (mündliche Prüfung gemäß § 9 AT MPO der Universität Bremen) erbracht. Die schriftliche Hausarbeit, die von den Studierenden der Universität Bremen zusätzlich zu erbringen ist, entfällt für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Oldenburg.

<sup>4</sup> Das Praktikumsmodul FP-OL umfasst das Fachpraktikum in der Schule (7 Wochen Kernzeit) und die Modulprüfung (Praktikumsbericht gemäß Anlage 3b Regelungen für die Praxismodule zur MPO M.Ed. Gymnasium an der Universität Oldenburg). Die Praktikumsvorbereitung findet im Rahmen des FD3 Profilmoduls semesterbegleitend statt.

<sup>5</sup> Von den Profilmodulen (= C-Module) ist eines auszuwählen, das inhaltlich noch nicht im Rahmen des Bachelor (Koop) absolviert wurde.

**Abschnitt 2: Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Sonderpädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweifach Geographie an der Universität Bremen, beschlossen im Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) am 16. Mai 2018 (Neufassung), berichtigt**

§ 1

**Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Master of Education (Sonderpädagogik) sind über die Bachelor- und Masterphase insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für das jeweilige Studium des Unterrichtsfaches (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) zu erwerben.

(2) Im Kooperationsfach Geographie an der Universität Bremen sind im Master of Education (Sonderpädagogik) insgesamt 30 CP zu erwerben. An der Universität Oldenburg werden die anderen Studienanteile, wie auch die schulbezogenen Praxismodule im Rahmen der Sonderpädagogik, erbracht.

§ 2

**Studienaufbau**

Die zu absolvierenden Module und deren Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 2 aufgeführt. Bei dieser Darstellung wird davon ausgegangen, dass bereits im Bachelorstudium das Fach im Rahmen der Kooperation zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg absolviert wurde. Darüber hinausgehende Prüfungsanforderungen aufgrund von Auflagen, die durch die Universität Oldenburg ausgesprochen wurden, sind zusätzlich zu absolvieren.

§ 3

**Prüfungen**

Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO der Universität Bremen bzw. gemäß der Angaben in der jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 4

**Masterarbeit und Kolloquium**

Im Fach Geographie kann von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Studienziel Master of Education (Sonderpädagogik) keine Masterarbeit geschrieben werden.

§ 5

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium im Master of Education (Sonderpädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweifach Geographie an der Universität Bremen aufnehmen.



(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Kooperationsstudium im Master of Education (Sonderpädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und mit dem Zweifach Geographie aufgenommen und ein Prüfungsverfahren in den Modulen gemäß den fachspezifischen Regelungen vom 4. November 2015 eröffnet haben, beenden dieses Prüfungsverfahren gemäß dieser fachspezifischen Regelungen. Das Prüfungsverfahren muss bis zum 30. September 2020 abgeschlossen werden. Studierende wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Ordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018

Der Rektor  
der Universität Bremen

## Anlage Tabelle 2 M.Ed. Sonderpädagogik: Geographie (KOOP – OL)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

					Σ 30 CP
2. Jahr	4. Sem.				
	3. Sem.	Wahlpflichtmodul Physische Geographie, 9 CP (siehe Anlage 2b)			9 CP
1. Jahr	2. Sem.	Wahlpflichtmodul Humangeographie, 9 CP (siehe Anlage 2a)	GEO-GT Geländetage 3 CP/P/KP*	GEO-S Deskriptive Statistik 3 CP/P/MP	15 CP
	1. Sem.	GEO-MT1 Kartographie und GIS 6 CP/P/MP			6 CP

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung; \*Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

### Anlage Tabellen 2a und 2b: Wahlpflichtbereich im M.Ed. Sonderpädagogik: Geographie

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module mit insgesamt 18 CP zu absolvieren, in jedem Wahlpflichtbereich (Humangeographie und Physische Geographie) ist jeweils ein Modul mit 9 CP zu belegen.

**Tabelle 2a: Wahlpflichtbereich Humangeographie**

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modul- typ P/WP/W	CP	MP/TP /KP	Auftei- lung der CP bei TP	PL/SL (An- zahl)
GEO-WH1	Regionale Wirtschaftspolitik	Regional Economic Policy	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1
GEO-WH2	Sustainability Studies	Sustainability Studies	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1
GEO-WH3	Stadtgeographie und Stadtent- wicklung	Urban Geography and Urban Development	WP	9	KP		PL: 1 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

**Tabelle 2 b: Wahlpflichtbereich Physische Geographie**

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modul- typ P/WP/W	CP	MP/TP /KP	Auftei- lung der CP bei TP	PL/SL (An- zahl)
GEO-WP1	Paläoklimatologie	Paleoclimatology	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1
GEO-WP2	Klima- und Bio- geographie	Climate and Bio- geography	WP	9	KP		PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Nachstehend wird der Wortlaut des Abschnitts 3a der fachspezifischen Regelungen für Kooperationsstudierende im **Master of Education (Wirtschaftspädagogik)** mit Heimatuniversität Oldenburg und dem **Zweifach Französisch** bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der fachspezifischen Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Zweifach Französisch vom 24. November 2015 (Brem.ABl. 2016 S. 29) und
- der Ordnung zur Änderung der „Fachspezifischen Prüfungsordnung im Rahmen der Kooperation der Universitäten Bremen und Oldenburg mit den fachspezifischen Regelungen für die Studienfächer Geographie, Französisch und Spanisch im Master of Education für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in Bezug auf die Änderungen an Abschnitt 3a für das Zweifach Französisch (M.Ed. Wipäd) vom 5. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 613)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nur eingeschränkt dargestellt werden.

**Abschnitt 3a: Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Zweifach Französisch an der Universität Bremen, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 5. Juni 2018**

§ 1

**Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Master of Education (Wirtschaftspädagogik) sind über die Bachelor- und Masterphase insgesamt 75 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für das jeweilige Studium des Unterrichtsfaches (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) zu erwerben.

(2) Im Kooperationsfach Französisch an der Universität Bremen sind im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) insgesamt 45 CP zu erwerben. An der Universität Oldenburg werden die anderen Studienanteile, wie auch die schulbezogenen Praxismodule im Rahmen der Wirtschaftspädagogik, erbracht.

§ 2

**Studienaufbau**

(1) Die zu absolvierenden Module und deren Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 3a aufgeführt. Bei dieser Darstellung wird davon ausgegangen, dass bereits im Bachelorstudium das Fach im Rahmen der Kooperation zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg absolviert wurde. Darüber hinausgehende Prüfungsanforderungen aufgrund von Auflagen, die durch die Universität Oldenburg ausgesprochen wurden, sind zusätzlich zu absolvieren.

(2) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder französischer Sprache gehalten.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO der Universität Bremen bzw. gemäß der Angaben in der jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Prüfungen können in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

**Masterarbeit und Kolloquium**

Die Masterarbeit von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg kann in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft des Fachs Französisch auch an der Universität Bremen geschrieben werden, wenn eine entsprechende Betreuung gewährleistet ist.

§ 5

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese vorliegenden fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 im Kooperationsstudium für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

**Anlage: Tabelle 3a M.Ed. Wirtschaftspädagogik Französisch (KOOP – OL)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine sinnvolle Reihenfolge der Module dringend empfohlen. Die Erläuterungen unterhalb des Studienverlaufsplans sind zu beachten

							Σ 45 CP + ggf. 27 CP
2. Jahr	4. Sem.	ggf. FD5 Modul Masterarbeit <sup>1+2</sup> (21 CP/WP/MP)	oder	ggfs. D1-OL oder D2-OL Modul Masterarbeit Fachwissenschaften (Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft) <sup>1+2</sup> (21 CP/WP/MP)		---	(ggfs. 21 CP + 6 CP) <sup>1+2</sup>
	3. Sem.		Wahlpflichtbereich: Modul T- Tutorium unterrichten (6 CP/WP/KP*)			C5 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis (6 CP/P/TP)	12 CP
1. Jahr	2. Sem.	B1.1 Aufbaumodul Linguistik „Kontrastive Linguistik – Deutsch – Französisch“ (6 CP/WP/KP) <b>oder</b> B1.3 Aufbaumodul Linguistik „Variation und Wandel des Französischen“ (6 CP/WP/KP) <sup>3</sup>		A1 Basismodul Linguistik (6 CP/P/TP)	A2 Basismodul Literaturwissenschaft (6 CP/P/TP)	C4 Profilmodul Sprachpraxis (6 CP/P/KP)	33 CP
		B2a Aufbaumodul Literaturwissenschaft a „Textanalyse“ (3 CP/P/KP)					
	1. Sem.	FD3 Profilmodul Fachdidaktik „Lernbedingungen und Innovationen im Französischunterricht“ (6 CP/P/KP)					

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, \*= Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet);

<sup>1</sup>In dem FD5 Abschlussmodul Fachdidaktik sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen semesterbegleitend (die erste im 3. Semester und die zweite im 4. Semester) zu belegen.

<sup>2</sup>Kooperationsstudierende, die an der Universität Bremen in der Fachdidaktik ihre Masterarbeit schreiben wollen, müssen zusätzlich zum Abschlussmodul das FD4 Modul (im 3. Semester) und 3 CP aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen absolvieren, um die erforderlichen 24 CP zu erlangen (21 CP + 3 CP = 24 CP). Kooperationsstudierende, die an der Universität Bremen ihre Masterarbeit in einer Fachwissenschaft schreiben wollen, müssen vorher ein entsprechendes weiteres Profilmodul aus dem WP-Bereich absolvieren. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden im Fach schriftlich bestätigt.

<sup>3</sup>Das im Rahmen des Bachelors (Koop) noch nicht studierte Modul soll gewählt werden.

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung zu Tabelle 3a, 3a M.Ed. Wirtschafts-  
pädagogik Französisch (KOOP – OL):

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	TP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
A1	Basismodul Linguistik	6	2 TP	Basismodul Linguistik A1a (3 CP)	2 PL/2 SL
				Basismodul Linguistik A1b (3 CP)	
A2	Basismodul Literaturwissenschaft	6	2 TP	Basismodul Literaturwissenschaft A2a (3 CP)	2 PL/2 SL
				Basismodul Literaturwissenschaft A2b (3 CP)	

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, TP = Teilprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

**Abschnitt 3b: Fachspezifische Regelungen für Kooperationsstudierende im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) mit Heimatuniversität Oldenburg und dem Zweifach Spanisch an der Universität Bremen, beschlossen im Fachbereich 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 24. November 2015, erneut berichtigt am 24. Oktober 2018**

§ 1

**Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Master of Education (Wirtschaftspädagogik) sind über die Bachelor- und Masterphase insgesamt 75 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) für das jeweilige Studium des Unterrichtsfaches (Fachdidaktik und Fachwissenschaft) zu erwerben.

(2) Im Kooperationsfach Spanisch an der Universität Bremen sind im Master of Education (Wirtschaftspädagogik) insgesamt 45 CP zu erwerben. An der Universität Oldenburg werden die anderen Studienanteile, wie auch die schulbezogenen Praxismodule im Rahmen der Wirtschaftspädagogik, erbracht.

§ 2

**Studienaufbau**

(1) Die zu absolvierenden Module und deren Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 3b aufgeführt. Diese Darstellung geht davon aus, dass bereits im Bachelorstudium das Fach im Rahmen der Kooperation zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg absolviert wurde. Darüber hinausgehende Prüfungsanforderungen aufgrund von Auflagen, die durch die Universität Oldenburg ausgesprochen wurden, sind zusätzlich zu absolvieren.

(2) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder spanischer Sprache gehalten.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO bzw. gemäß der Angaben in der jeweils geltenden fachspezifischen Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Prüfungen können in deutscher oder spanischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

**Masterarbeit und Kolloquium**

Die Masterarbeit von Kooperationsstudierenden mit Heimatuniversität Oldenburg kann in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft der Faches Spanisch auch an der Universität Bremen geschrieben werden, wenn eine entsprechende Betreuung gewährleistet ist.

§ 5

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese vorliegenden fachspezifischen Regelungen treten nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 im Kooperationsstudium für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg aufgenommen haben, wechseln in die vorliegenden fachspezifischen Regelungen. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Kooperationsstudium mit Heimatuniversität Oldenburg aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in die vorliegenden fachspezifischen Regelungen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 2. Dezember 2015

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Anlage: Tabelle 3b M.Ed. Wirtschaftspädagogik Spanisch (KOOP – OL)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Aufgrund der sprachlichen Lernprogression und der aufbauenden didaktischen Progression wird eine sinnvolle Reihenfolge der Module dringend empfohlen. Die Erläuterungen unterhalb des Studienverlaufs sind zu beachten

						∑ 45 CP + ggf. 27 CP	
2. Jahr	4. Sem.	ggf. FD5 <sup>1+2</sup> Modul Masterarbeit (21 CP/WP/MP)	<b>oder</b>	ggfs. D1-OL, D2-OL oder D3-L Abschlussmodul Fachwissenschaften (Sprach- oder Literaturwissenschaft) <sup>1+2</sup> (21 CP/WP/MP)	---	(ggfs. 21 CP+ 6 CP) <sup>1+2</sup>	
	3. Sem.	Wahlpflichtbereich: Modul T (6 CP/WP/KP*)			C4 Professionalisierungsmodul Sprachpraxis (6 CP/P/TP)	12 CP	
1. Jahr	2. Sem.	B1b Aufbaumodul Sprachwissenschaft b: Selbststudieneinheit (3 CP/P/KP)	Wahlpflichtbereich: ein Profilmodul Fachwissenschaften aus C1a Profilmodul Linguistik a /C1b Profilmodul Linguistik b /C2a Literaturwissenschaft a/C2b Literaturwissenschaft b (6 CP/WP/KP)		A1 Basismodul Linguistik <sup>3</sup> (6 CP/P/TP) <b>oder</b> A2 Basismodul Literaturwissenschaft <sup>3</sup> (6 CP/P/TP)	C3 Profilmodul Sprachpraxis (6 CP/P/KP)	33 CP
		B1a Aufbaumodul Sprachwissenschaft: „Kontrastive Linguistik - Spanisch - Deutsch“ (3 CP/P/KP)	B2a Aufbaumodul Literaturwissenschaft (3 CP/P/KP)				
	1. Sem.	FD3 Profilmodul Fachdidaktik „Lernbedingungen und Innovationen im Spanischunterricht“ (6 CP/P/KP)					

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, \*= Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung;

<sup>1</sup>In dem FD5 Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitveranstaltungen semesterbegleitend (die erste im 3. Semester und die zweite im 4. Semester) zu belegen.

<sup>2</sup>Kooperationsstudierende, die an der Universität Bremen in der Fachdidaktik ihre Masterarbeit schreiben wollen, müssen zusätzlich zum Abschlussmodul das FD4 Modul (im 3. Semester) und 3 CP aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen absolvieren (21 CP + 3 CP = 24 CP). Kooperationsstudierende, die an der Universität Bremen ihre Masterarbeit in einer Fachwissenschaft schreiben wollen, müssen vorher ein zusätzliches fachwissenschaftliches Profilmodul aus dem WP-Bereich absolvieren.

<sup>3</sup>Das im Rahmen des Bachelors (Koop) noch nicht studierte Modul soll gewählt werden.

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung zu Tabelle 3b, M.Ed. Wirtschaftspädagogik Spanisch (KOOP – OL):

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	TP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
A1	Basismodul Linguistik	6	2 TP	Basismodul Linguistik A1a (3 CP)	2 PL/2 SL
				Basismodul Linguistik A1b (3 CP)	
A2	Basismodul Literaturwissenschaft	6	2 TP	Basismodul Literaturwissenschaft A2a (3CP)	2 PL/2 SL
				Basismodul Literaturwissenschaft A2b (3 CP)	

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, TP = Teilprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

#### **Abschnitt 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“**

##### § 1

#### **Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzel-

ner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

## § 2

### **Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“**

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.